

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 444/13 B

L 12 AS 4041/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 4357/09 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Zollernalbkreis,
Stingstraße 17, 72336 Balingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterin S. Knickrehm
und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt S P beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Versagung von SGB II-Leistungen wegen fehlender Mitwirkung des Klägers. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen (*Urteil vom 11.10.2013*). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe seine Mitwirkungspflicht in wesentlichen Teilen weiterhin nicht erfüllt. Er sei seiner Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Frage, wovon er seinen Lebensunterhalt seit 28.11.2006 bestritten habe, nur unzureichend nachgekommen. Auch seine bis zum Erlass des Versagensbescheides getätigten Angaben zu seinem Einkommen gemäß Anlage 1f und 1g der Anlage EK zum Antrag auf SGB II-Leistungen seien unzureichend gewesen. Gründe für eine Unzumutbarkeit der verlangten Mitwirkungshandlung seien nicht erkennbar.

II

- 2 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 4 Diesen Darlegungserfordernissen wird der Kläger nicht gerecht. Es werden zwar in der Beschwerdebegründung eine Reihe von Rechtsfragen aufgeworfen. Es wird jedoch jeweils versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfragen darzulegen. Hierzu genügt die bloße Behauptung, die Rechtsfragen seien in der Rechtsprechung nicht geklärt bzw der Versagensbescheid erweise sich als rechtswidrig, nicht. Vielmehr muss in der Beschwerdebegründung im Einzelnen dargelegt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Frage in Rechtsprechung und/oder Literatur umstritten ist (*Kummer, Die*



Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 315 mwN). Derartige Ausführungen sind der Beschwerdebegründung nicht einmal ansatzweise zu entnehmen. So hätte der Kläger hinsichtlich der zum Verhältnis von Mitwirkung und Datenschutz aufgeworfenen Fragen erörtern müssen, ob sich aus dem Urteil des BSG vom 19.9.2008 - B 14 AS 45/07 R - (*BSGE* 101, 260 = *SozR* 4-1200 § 60 Nr 2) hinreichende Ansätze für deren Beantwortung herleiten lassen.

- 5 Da bereits die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht dargelegt wird, erübrigen sich Ausführungen zu den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Beschwerdebegründung verkannt wird, dass insoweit grundsätzlich von den tatsächlichen Feststellungen des LSG auszugehen ist.
- 6 Soweit in der Beschwerdebegründung beiläufig eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes angesprochen wird, wird den Begründungserfordernissen ebenfalls nicht Genüge getan, weil ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein im Berufungsverfahren gestellter Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet.
- 7 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

